Dr. Arnd Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten Tel. 08106 32754

Email: arnd rueter@web.de

Sozialgericht München - 17. Kammer - Richelstraße 11 80634 München

Vaterstetten, 18.08.2020

Az. S 17 KR 386/20

Dr. Arnd Rüter ./. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Betreff: Ihre zwei Schreiben vom 07.08.2020

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

1) Sie haben mir mit <u>richterlicher Anordnung zum 07.08.2020</u> mitteilen lassen: "Das Gericht hat keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Vertretung der Beklagten durch Frau Birgitta Lang".

Diesem am 11.08.2020 erhaltenen Schreiben sind zwei Anlagen angefügt:

<u>ANL1</u>: Ein auf den 04.08.2020 datiertes Schreiben der Frau Lang aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern der Direktion München.

ANL2: Die bereits aus dem Verfahren S 17 KR 2046/19 bekannte und dort von Ihnen am 10.07.2020 übersandte "Generalsterminvollmacht" vom 05-12-2017 für Birgitta Lang von einem Robert Schurer (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23328]).

Die ANL2 wurde von mir bereits ausführlich in meinen Schreiben vom 13.06.2020 und 20.07.2020 analysiert (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23409] und [IG_K-SG_23412]). Weder weiß die AOK Bayern, was die inhaltliche Bedeutung einer "Generalsterminvollmacht" sein soll, noch liegt eine Bevollmächtigung des Herrn Robert Schurer vor, die bestätigt, dass und welche Art von Bevollmächtigung er weiterreichen darf. Ein Rückschluss auf eine durch die Vorstände der AOK Bayern erteilte Bevollmächtigung zur gerichtlichen Vertretung der AOK Bayern ist daraus an keiner Stelle auch nur ansatzweise ableitbar.

Dies sind mitnichten Informationen, die Sie ignorieren können, auch wenn Sie diese im Verfahren S 17 KR 2046/19 erhalten haben. Unter Beachtung Ihres gesetzlichen **Untersuchungsauftrags nach § 103 SGG** haben Sie diese sehr wohl auch ohne meinen obigen Hinweis ebenfalls im Verfahren S 17 KR 386/20 in Betracht zu ziehen, denn

- a) die erforderliche Bevollmächtigung durch die Vorstände der AOK Bayern zur rechtlichen Vertretung wird ja wohl nicht auch noch verfahrensbezogen sein (mit Az., die zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung noch nicht einmal bekannt sind) und
- b) ich habe in der Klagebegründung klar zum Ausdruck gebracht (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23403]), dass sämtliche unter https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/ abgelegten Dokumente Teil meiner Klagebegründung sind.

Wie Sie mit Schreiben vom 04.08.2020 wissen, haben die beiden Vorstände der AOK Bayern, Frau Dr. Irmgard Stippler und Herr Stephan Abele, sich bisher geweigert mitzuteilen, wem sie eine solche

Bevollmächtigung erteilt haben, woraufhin ich ihnen mitgeteilt habe, daraus ist notgedrungen zu schlussfolgern, dass außer ihnen beiden keine weiteren Mitarbeiter der AOK Bayern zur gerichtlichen Vertretung berechtigt sind und dass sie zur Vermeidung der Prozessunfähigkeit nur die Möglichkeit haben die AOK Bayern vor dem Sozialgericht München selbst zu vertreten (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23413]).

Sie, Frau Wagner-Kürn, senden mir mit der ANL1 eine erneute Selbstermächtigung der Birgitta Lang, was nichts anderes ist als eine erneute vorsätzlich begangene **Amtsanmaßung** durch diese.

§ 132 Amtsanmaßung StGB

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

Die Frau Lang stellt in diesem Schreiben fest:

"Der bisher eingenommene Rechtsstandpunkt bleibt erhalten. Die Stellungnahme gilt ebenfalls für die beigeladene Pflegekasse."

Zu diesen rechtlichen Aussagen im Namen der AOK Bayern fehlt ihr die Bevollmächtigung.

Sie lassen am 07.08.2020 nun dazu mitteilen: "Das Gericht hat keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Vertretung der Beklagten durch die Birgitta Lang." Es geht um Ihre Straftaten, da muss ich nun leider schon persönlich werden. Nicht das Gericht, sondern "[Sie, Frau Richterin Wagner-Kürn, haben] keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Vertretung der Beklagten durch Frau Birgitta Lang".

Nach den bisherigen Schreiben zu diesem Thema (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23326] bis [IG_K-SG_23329], [IG_K-SG_23409] bis [IG_K-SG_23414]) ist das vorsätzliche Handeln nach § 15 StGB durch Sie zweifelsfrei bewiesen. Sie leisten also für die "Vortat" Amtsanmaßung durch die Birgitta Lang

§ 257 Begünstigung StGB

- (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) [...]

Sie müssen also nach § 257 Abs. 2 StGB mit einer "Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" rechnen.

Sie verweigern also weiterhin entsprechend Ihrer Amtspflicht den Mangel der "Prozessunfähigkeit" gegenüber der Beklagten festzustellen und diese mit Setzung einer Frist zur Beseitigung dieses Mangels aufzufordern.

§ 56 Prüfung von Amts wegen ZPO

- (1) Das Gericht hat den **Mangel der Parteifähigkeit**, **der Prozessfähigkeit**, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und **der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen**.
- (2) Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozessführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzug Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Das ist nach § 13 Begehen durch Unterlassen StGB; Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beklagte den Mangel der Prozessunfähigkeit behebt und zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern in diesem Verfahren vor dem Sozialgericht München entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter zu bestimmen, anstatt der Amtsanmaßung der auftauchenden Mitarbeiter freien Lauf zu lassen.

Das alles tun Sie nicht wegen Unwissenheit, sondern mit dem Vorsatz die Beklagte parteiisch zu bevorzugen und Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.

und Verfassungsbruch nach Art 3 (1), Art 20 (3) und Art. 97 (1) zu begehen:

Art 3 Abs. 1 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 97 Abs. 1 GG

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- 2) Das zweite Schreiben vom 07.08.2020 haben Sie mir förmlich zustellen lassen und zur Stellungnahme bis zum 03.09.2020 "Gelegenheit gegeben". Sie beabsichtigten, damit einen durch mich, den Kläger, unbedingt einzuhaltenden Termin zu setzen und eine 4 Wochen Frist zur Bearbeitung durch mich festzulegen, beachten allerdings nicht, dass ich das Schreiben erst am 11.08.2020 erhalten habe, die Frist läuft also bis zum 07.09.2020.

Ich mache Sie wiederholt auf Folgendes aufmerksam.

§ 66 SGG

"(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist."

Wenn Sie also dem Kläger eine Frist setzen wollen, um auf Ihre Ankündigung der Absicht zur Entscheidung per Gerichtsbescheid fristgerecht zu reagieren, dann müssen Sie sich schon darum bemühen mit ihm selbst zu kommunizieren. Ihre Unterhaltung mit seinem Briefkasten bzw. das Einwerfen-Lassen einer "Förmlichen Zustellung" in diesen setzt keine gesetzeskonforme Frist in Gang.

Sie teilen im Schreiben vom 07.08.2020 mit, dass das **Gericht beabsichtigt**, diesen Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch **Gerichtsbescheid** nach § 105 SGG zu entscheiden und geben "Gelegenheit" zur Stellungnahme.

Wenn Sie mit einem Gerichtsbescheid entscheiden wollten, hätten Sie nicht nur einen Verfahrensfehler begangen und eine weitere Bedingung zur zwangsläufigen Berufung geliefert. Sie haben dann beweiskräftig gezeigt, dass Sie den Untersuchungsgrundsatz nach § 103 SGG, die Offizialmaxime in sozialrechtlichen Verfahren schlechthin, missachtet hätten.

Sie geben zwar die Absicht zum Gerichstbescheid bekannt und sagen damit indirekt, dass das Gericht alle relevanten Sachverhalte geprüft hätte, beweisen aber schon jetzt, dass Sie nicht einmal meine Klagebegründung (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23403]) eines Blickes gewürdigt haben, sonst hätten Sie erkennen müssen, dass ich, der Kläger in deren Kap. 2.13 eine mündliche Verhandlung gefordert habe. Die Forderung des Klägers nach mündlicher Verhandlung besteht natürlich weiterhin.

Damit wäre der Gerichtsbescheid nicht nur nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen zu werten, sondern Sie hätten die **Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 103 SGG** auch mit **Vorsatz** begangen.

Denn selbstverständlich haben Sie nicht nur diese Klagebegründung, sondern auch alle anderen ca. 300 Beweisdokumente unter https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/ nicht zur Kenntnis genommen. Auf der Homepage der Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte ist ein Teil der bekannten Sachverhalte beschrieben. Die Startseite umfasst im Wesentlichen Zusammenfassungen aus sehr detaillierten Dokumenten, welche unter https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/ abgelegt sind. Aus diesen Dokumenten wiederum wird auf die beweisenden Dokumente unter https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ verwiesen. Unter

den Reitern "Beweise (O)" und "Beweise (K)" befinden sich tabellarische Übersichten aller darunter abgelegten Dokumente mit sprechender Beschreibung ihrer Inhalte. Es gibt keine Behauptungen in den Übersichtsdokumenten, die nicht durch entsprechende Beweisdokumente unter "Beweise (O)" oder "Beweise (K)" gerichtsfest bewiesen sind.

U.a. enthält dies auch die Beweise dafür, dass die auf der sogenannten "höchstrichterlicher Rechtsprechung" des Bundesozialgerichts beruhende "Rechtsprechung" aller deutschen Sozialgerichte bzgl. der Verbeitragung von Sparerlösen aus privaten Kapitallebensversicherungen, nichts weiter ist als in Deutschland verbotenes Richterrecht und die Bezugnahme auf ein seit 2006 durch das BSG geschaffenes selbstreferenzielles Unrechtssystem basierend auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Damit würden dann alle wahrheitswidrigen (und nicht von Ihnen untersuchten) Aussagen nicht nur als Verfahrensfehler zu werten sein (die Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGG wäre zwangsläufig), sondern auch im strafrechtlichen Sinn als **Rechtsbeugung zugunsten der Beklagten**.

Ich verweise auf den **Beweisantrag** in Kap. 2.10 der Klagebegründung. Wenn die Beklagte nicht die 3 Beweise für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung vorlegen kann, dann versucht die Beklagte mit bewusst unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers; dies erfüllt den Straftatbestand "Betrug" nach § 263 StGB (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG K-KK_2351]).

Allerdings wird auch das Gericht diese Beweise nicht erbringen können (alle dafür erforderlichen Unterlagen befinden sich in Ihren Verfahrensakten). Und da dem so sein wird, kann das Gericht nur zugunsten der Beklagten ein Urteil fällen, wenn es auf die nächste Rechtsbeugung zusteuert. Das ist dann wiederum auch die weitere Begründung für die zwangsweise Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGG.

Ich verweise erneut auf den in Kap. 2.10 hergeleiteten Beweisantrag (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23403]) und die am 10.06.2020 mitgesandte Erklärung (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_23405]), die ich in der mündlichen Verhandlung verlesen und deren wörtliche Protokollierung ich vom Gericht fordern werde. Sie können sich auch weiterhin damit beschäftigen, wie Sie die unter Teil 3 der Erklärung zwangsläufig auf Sie zukommende Frage beantworten wollen.

3)

TATSACHENFESTSTELLUNG

Die Richterin Wagner-Kürn der 17. Kammer des Sozialgerichts München hat am 07.08.2020

- nach § 257 StGB die Amtsanmaßung nach § 132 StGB der Birgitta Lang und weiterer Mitarbeiter der AOK Bayern begünstigt.
- wiederholt nach § 56 ZPO (Prüfung von Amts wegen) i.V.m. § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen) die Prüfung und Herstellung der Prozessfähigkeit der Beklagten AOK Bayern verweigert.
- unter vorsätzlicher Missachtung des § 105 Abs. 3 SGG mitgeteilt die Rechtssache, wider die schriftlich fixierte Forderung des Klägers nach mündlicher Verhandlung, durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen.
- in allen obigen Punkten diese Straftaten begangen mit dem Vorsatz Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zugunsten der Beklagten und mit dem Vorsatz Verfassungsbruch nach Artikel 3 (1), 20 (3) und 97 (1) Grundgesetz zu begehen.

Sie haben sich also mit den beiden Schreiben vom 07.08.2020 eine Serie von Straftaten geleistet; man möchte fast schlussfolgern am 07.08.2020 hatten Sie eine Art außergesetzlichen Tag.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass Rechtsbeugung nach § 12 StGB ein Verbrechen ist und nach § 23 StGB auch Ihre vorliegenden Versuche strafbar sind. Hinzu kommt, dass es nicht Ihr erster Versuch der Rechtsbeugung ist (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK 23315]), Sie arbeiten sich also langsam an die 5 Jahre Freiheitsstrafe heran.

Ich wiederhole (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_23319]):Sie können dem nicht entgehen, denn Sie werden von der Politik und den gesetzlichen Krankenkassen

missbraucht zu "helfen", den staatlich organisierten Betrug an ca. 6 Mio Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durchzusetzen. Sie haben nur zwei Möglichkeiten:

- a) entweder Sie lassen sich weiterhin dazu missbrauchen, dann müssen Sie damit rechnen, **dass ich Sie für Ihre Straftaten zur Verantwortung ziehen werde**, oder
- b) Sie lassen sich nicht mehr missbrauchen. Dann werden Sie zwar mindestens die (die gesetzliche Unabhängigkeit der Richter missachtende) "Schelte" der Richter des LSG bekommen, aber die können Sie dann auf die Tatsachenfeststellung zu deren Rechtsbrüchen verweisen (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. IG_K-LG_23040, https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/, IG_K-LG_23040, <a href="https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/

| Ich darf weiterhin feststellen, dass Sie sich noch immer nicht mit dem Gedanken anfreunden konnten, |
|--|
| dieses RECHTs-Thema auf gesetzeskonforme Weise abarbeiten zu wollen. Sie haben offensichtlich noch |
| immer nicht die Aufschriften auf Ihrem "Notausgang" gelesen, den ich Ihnen "frei Haus" geliefert habe; |
| siehe Erklärung (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_23405]) Teil 3 |
| unter "Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen". |

| | | |
|------------------|------|------|
| (Dr. Arnd Rüter) | | |

missbraucht zu "helfen", den staatlich organisierten Betrug an ca. 6 Mio Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durchzusetzen. Sie haben nur zwei Möglichkeiten:

- a) entweder Sie lassen sich weiterhin dazu missbrauchen, dann müssen Sie damit rechnen, dass ich Sie für Ihre Straftaten zur Verantwortung ziehen werde, oder
- b) Sie lassen sich nicht mehr missbrauchen. Dann werden Sie zwar mindestens die (die gesetzliche Unabhängigkeit der Richter missachtende) "Schelte" der Richter des LSG bekommen, aber die können Sie dann auf die Tatsachenfeststellung zu deren Rechtsbrüchen verweisen (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. IG_K-LG_23040, IG_K-LG_23041) und fragen, ob die damit nicht genug zu tun hätten.

Ich darf weiterhin feststellen, dass Sie sich noch immer nicht mit dem Gedanken anfreunden konnten, dieses RECHTs-Thema auf **gesetzeskonforme Weise** abarbeiten zu wollen. Sie haben offensichtlich noch immer nicht die Aufschriften auf Ihrem "Notausgang" gelesen, den ich Ihnen "frei Haus" geliefert habe; siehe **Erklärung** (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_23405]) Teil 3 unter "Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen".

(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025407 4344 18 08 20

84025407 4344 18.08.20 13:37 Sendungsnummer: RR 0246 5875 5DE

Einschreiben Rückschein



St. Minches

K-SG_23716

Information zum Sendungsstatus Code bequem mit der Post mobil App scannen oder unter www.deutschepost de/brietstatus

Kundanservice Brief 0228 4333112 montags bis treitags von 8 bis 18 Uhi

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

 \mathcal{M}

X

Y.

| Sendungsnummer/Identcode | Auslieferungsvermerk |
|--|--|
| | Empfänger Empfangsbevollmächtigter |
| Deutsche Post 父 EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN RR 02 465 875 5DE 112 | Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIO bzw. AGB/PAKET/EXPRESS NATIONAL) IIch habe die Sendung dem Empfangs- berechtigten übergeben. Datum Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift |
| Empfinger der Condung | 19 July |
| Empfänger der Sendung Name Vorname/firma | |
| SPENALE ERVENT MF. KAYMS | RILLIA |
| Straße und Hausnummer oder Postfach | 1226 |
| RICHELISTRASISENA | |
| Posteitzelli, Ott | |
| BICKS 4 MAUNICHIET !! | |
| | |
| Emp fangsbestätigung Name und Worname in GROSSBUCHSTABEN | The state of the s |
| Empfangsbestätigung Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN | reigang |